

Präsidialdirektion Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün Direktion für Finanzen, Personal und Informatik Stadtkanzlei Ratssekretariat

Sitzung vom 15. Juni 2016, PRDERA (5)

GRB Nr. 2016-842

Kunst im öffentlichen Raum; Revision

- 1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bericht der Präsidialdirektion vom 23. Mai 2016 betreffend Kunst im öffentlichen Raum; Revision.
- 2. Er genehmigt den Vortrag betreffend Reglement vom 28. Oktober 2010 über die Spezial-finanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (im Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadt-grün) (KiöR-Reglement; KiöRR; SSSB 423.1); Totalrevision.
- 3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den Vortrag an das Ratssekretariat zuhanden der vorberatenden Kommission und des Stadtrats weiterzuleiten.
- 4. Der Gemeinderat beschliesst die folgende Teilrevision der Verordnung vom 29. November 2000 über die Kommissionen des Gemeinderats (Kommissionenverordnung; KoV; SSSB 152.211), Anhang II: Kommissionen der Präsidialdirektion, A. Ständige Kommissionen sowie Anhang X: Entschädigungen für Kommissionsmitglieder (neue Ziffer 6):

6. Kommission für Kunst im öffentlichen Raum

Mitgliederzahl 9

Zusammensetzung

- a. Mitglieder von Amts wegen:
 - 1. Vertretung Kultur Stadt Bern (Vorsitz)
 - 2. Vertretung Stadtplanungsamt
 - 3. Vertretung Hochbau Stadt Bern
 - 4. Vertretung Stadtgrün Bern
 - 5. Vertretung Tiefbauamt
- b. Weitere Mitglieder:
- 4 verwaltungsunabhängige Fachpersonen wie Kunsthistorikerinnen und Kunsthistoriker, Kulturschaffende, Architektinnen und Architekten.

Aufgaben und Befugnisse

Die Kommission für Kunst im öffentlichen Raum

- a. initiiert Projekte für Kunst im öffentlichen Raum;
- stellt in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt, der Verkehrsplanung, Stadtgrün Bern und dem Stadtplanungsamt öffentliche Räume in der Stadt Bern als temporäre Kunstplätze zur Verfügung und gewährt den Quartieren zu dieser Auswahl eine Mitsprache;
- c. stimmt ihre Projekte mit jenen von Hochbau Stadt Bern für Kunst und Bau ab;
- d. legt die Anzahl und die Höhe der Beiträge aus der Spezialfinanzierung Kunst im öffentlichen Raum an Projekte für Kunst im öffentlichen Raum fest;
- e. legt gemeinsam mit Hochbau Stadt Bern und der Kunstkommission fest, bei welchen Hochbauprojekten der Beitrag für Kunst und Bau in die Spezialfinanzierung Kunst im öffentlichen Raum eingelegt wird. Bei Differenzen entscheidet Hochbau Stadt Bern;
- f. legt die Beiträge aus der Spezialfinanzierung Kunst im öffentlichen Raum an Projekte für Kunst und Bau fest:
- g. erstellt in Zusammenarbeit mit Hochbau Stadt Bern und der Kunstkommission Richtlinien insbesondere über
 - die Zusammensetzung der Jurys für Kunst im öffentlichen Raum sowie für Kunst und Bau, deren Aufgaben, Befugnisse und Entschädigungen sowie das durch die Jurys anzuwendende Auswahlverfahren:
 - den Umgang mit Eigentum, den Betrieb und Unterhalt sowie die Entfernung von Kunstwerken; Die Richtlinien werden durch den Gemeinderat beschlossen.
- h. setzt Jurys ein, die die Verfahren für Kunst im öffentlichen Raum durchführen und zuhanden der Kommission beurteilen;
- i. sitzt mit einzelnen Mitgliedern in den Jurys ein und stellt den Vorsitz;
- j. entscheidet über die Realisierung der jurierten Siegerprojekte;
- k. begleitet die Umsetzung der Projekte;
- I. nimmt Kunstwerke in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Betreiberschaft ab;
- m. informiert über Kunst im öffentlichen Raum.

ANHANG X: Entschädigung für Kommissionsmitglieder

Franken

- Kommission für Kunst im öffentlichen Raum (Anhang II A. Ziff. 6.) und Kunstkommission (Anhang II A. Ziff. 4.2)
- 3. ter 1 Entschädigung pro Mitglied und Sitzung gemäss Anhang X Ziff. 4.1
- 3. ter 2 Für die Mitwirkung in Jurys werden verwaltungsunabhängige Kommissionsmitglieder mit dem Mitteltarif gemäss den Empfehlungen der Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB) entschädigt. Die Reisezeit wird zu maximal 2 Stunden angerechnet. Sozialversicherungsbeiträge werden vollumfänglich und direkt durch die Kommissionsmitglieder beglichen.

 Er beschliesst die folgende Totalrevision der Richtlinien vom 21. Dezember 2011 betreffend die Umsetzung von Artikel 10 des Reglements über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (im Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün) (KiöR-Richtlinien; KiöRRL; SSSB 423.111):

Richtlinien

betreffend die Kommission für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR-Richtlinien; KiöRRL)

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Diese Richtlinien regeln
- Die Zusammensetzung der Jurys für Kunst im öffentlichen Raum sowie für Kunst und Bau, deren Aufgaben,
 Befugnisse und Entschädigung sowie das durch die Jurys anzuwendende Auswahlverfahren;
- den Umgang mit Eigentum, Betrieb und Unterhalt sowie die Entfernung oder den Rückbau von Kunstwerken;
- die Zusammenarbeit mit Hochbau Stadt Bern und der Kunstkommission betreffend die Abstimmung der Projektplanung und die Definition der Hochbauprojekte, zu denen kein Projekt Kunst und Bau initiiert und der dafür vorgesehene Beitrag direkt in die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum und Kunst und Bau eingelegt wird;
- die periodische Berichterstattung an den Gemeinderat;
- die Dokumentation von Kunstwerken;
- die Definition der Einlage in die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum und Kunst und Bau und den Ausgleich von höheren oder tieferen Projektkosten gegenüber dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Genehmigung des Baukredits.

Art. 2 Jury und Entschädigung

- ¹ Für jedes Projekt Kunst im öffentlichen Raum oder Kunst und Bau wird eine separate Jury eingesetzt.
- ² Die Entschädigung der verwaltungsexternen Jury-Mitglieder aus KiöR- oder Kunstkommission richtet sich nach der Kommissionenverordnung, Anhang X, Ziffer 3^{ter}. Externe Fachpersonen, die nicht einer der beiden Kommissionen angehören, werden in derselben Höhe entschädigt.

Art. 3 Projekte Kunst im öffentlichen Raum

- ¹ Die Kommission initiiert Projekte Kunst im öffentlichen Raum entscheidet über das Vorgehen (Ausschreibung, Einladung, Auftrag, Ankauf usw.) und begleitet sie bis zur Realisierung.
- ² Jurys für Projekte Kunst im öffentlichen Raum bestehen mehrheitlich aus verwaltungsexternen Mitgliedern; eine Vertretung von Betreiberin und Nutzerschaft bzw. bei Kunstplätzen der Quartiere, ist zwingend einzubeziehen.
- ³ Die Jury führt das Auswahlverfahren durch, setzt Preise und Entschädigungen fest und erstellt einen von allen Mitgliedern unterschriebenen Jurybericht mit Antrag zur Genehmigung an die Kommission Kunst im öffentlichen Raum. Darin sind auch die Kriterien der Ausführung, die Anforderungen an die Qualität, ein allenfalls spezieller Aufwand für Betrieb, Unterhalt oder Überwachung etc. beschrieben und geregelt.
- ⁴ Mit dem Abschluss des Vertrags mit der oder den Künstlerinnen oder Künstlern durch Kultur Stadt Bern wird die Jury aufgelöst. Das KiöR-Projekt wird von den Künstlerinnen bzw. Künstlern umgesetzt.

Art. 4 Projekte Kunst und Bau

- ¹ Projekte Kunst und Bau werden von Hochbau Stadt Bern geregelt, initiiert und verantwortet.
- ² In Jurys für Projekte Kunst und Bau werden mindestens zwei Kunstschaffende beigezogen; diese werden von Kultur Stadt Bern auf Empfehlung der Kunstkommission bestimmt.

Art. 5 Umgang mit Kunstobjekten im öffentlichen Raum

- ¹ Aus Mitteln der Spezialfinanzierung oder im Rahmen eines Hochbauprojektes angekaufte Werke gehen nach Abschluss des Projekts über in das Eigentum der Stadt Bern, vertreten durch die für das entsprechende Grundeigentum zuständige Stelle oder, bei ephemeren Objekten, vertreten durch Kultur Stadt Bern. Die für das entsprechende Grundeigentum zuständige Stelle wird damit Betreiberin des Objektes und sorgt für dessen Unterhalt und Instandhaltung. Ihre Rechte und Pflichten darf die Betreiberin an eine andere Stelle übertragen; sie ist der Kommission zu nennen.
- ² Bei absehbarer Nutzungsänderung sowohl von Objekten Kunst im öffentlichen Raum als auch Kunst und Bau oder wenn die Kosten für die Reparatur, den Betrieb oder den ausserordentlichen Unterhalt die finanziellen Möglichkeiten der Betreiberin überschreiten, informiert die Betreiberin Kultur Stadt Bern. Kultur Stadt Bern sucht, womöglich im Einvernehmen mit der Künstlerin bzw. dem Künstler, nach einer für alle befriedigenden Lösung und entscheidet über eine Veränderung, eine Versetzung, einen Rückbau oder die Rückgabe des Werks.
- ³ Bevor ein Objekt an seinem ursprünglichen Standort eine Veränderung erfährt, wird von Kultur Stadt Bern eine nach anerkannten Regeln erstellte Dokumentation veranlasst.

Art. 6 Zusammenarbeit

- ¹ Die KiöR-Kommission stimmt jährlich mit Hochbau Stadt Bern die in der jeweiligen Verantwortung geplanten Projekte ab. Sie überprüft regelmässig, zusammen mit dem Tiefbauamt, der Verkehrsplanung, Stadtgrün Bern und dem Stadtplanungsamt, die Auswahl der temporären Kunstplätze.
- ² Die zuständigen Stellen der Direktion für Tiefbau, Verkehr, Stadtgrün, des Fonds für Boden und Wohnbaupolitik sowie Hochbau Stadt Bern überweisen bis 30 Tage nach rechtskräftiger Genehmigung des Baukredits den vollen Betrag des von ihnen budgetierten Prozents der Baukosten für Kunst im öffentlichen Raum bzw. für Kunst und Bau gemäss Artikel 2 Absatz. 1 bzw. Absatz 2 KiöR-Reglement in die Spezialfinanzierung KiöR.
- ³ Bei effektiv tieferen oder höheren Baukosten gemäss definitiver Bauabrechnung erfolgt ein Ausgleich nur, wenn das Bauprojekt massgeblich verändert wurde.

Art. 7 Berichterstattung an den Gemeinderat

Die KiöR-Kommission berichtet dem Gemeinderat alle vier Jahre über ihre Tätigkeit und bietet einen Ausblick über die geplanten nächsten Projekte.

Art. 8 Dokumentation

- ¹ Objekte von Kunst im öffentlichen Raum bzw. Kunst und Bau im Eigentum der Stadt Bern werden von der Betreiberin inventarisiert.
- 2 Kultur Stadt Bern sorgt für die Koordination der Inventare und die Information über die Kunstwerke.

Art. 9 Schlussbestimmung

Diese Richtlinien ersetzten die Richtlinien vom 21, Dezember 2011 betreffend die Umsetzung von Artikel 10 des Reglements über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (im Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün).

- 6. Die Beschlüsse gemäss Ziffern 4 und 5 stehen unter dem Vorbehalt, dass das zuständige Organ der Totalrevision des Reglements vom 28. Oktober 2010 über die Spezialfinanzierung betreffend Kunst im öffentlichen Raum (im Bereich Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün) (KiöR-Reglement; KiöRR; SSSB 423.1) zustimmt und dieser Beschluss in Rechtskraft erwächst.
- 7. Der Gemeinderat wird die Revisionen gemäss Ziffern 4 und 5 gleichzeitig mit der Totalrevision des KiöR-Reglements in Kraft setzen.

16.06.2016

X M.S.S.

Signiert von: Monika Binz (Qualified Signature)

Namens des Gemeinderats Die Vizestadtschreiberin

Beilage: Vortrag